

10K 474/38

Wiener Magistrat - Magistratsabteilung 21.

Jahresgebühr.

M.Abt.21/I XX C 30/38

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

An das

Bezirksgericht Leopoldstadt.

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstandstellvertreter der Magistratsabteilung 21 Herrn Dr. Josef Jaksch, Magistratsrat.

Kündigungsgegner:

L ü f f Johann,

Drechsler,

XX., Stromstr. 74/76,

Stiege 3 Tür 10

i. Bartensteingasse 7

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus 2 Zimmerⁿ, Kabinett Küche Vorraum samt Zugehör beste-

hende Wohnung Nr. 10 Lokalnr. des städt. Hauses XX., Stromstr. 74/76

Stiege 3 vertragsmäßig vierzehntägig

für den 31. Juli 1938 auf und beentragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden

Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom Jahre 1924 im Jahre 1924/25 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1, Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G. Bl. 872 (14. Juni 1929, B.G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

Magistratsrat.



Beschluss des Gerichtes.

=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

Bezirksgericht _____

Abtl. _____

Wien, den _____

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abt. 10,

in Wien 2/ Schiffbauergasse 1.

am 30. Juni 1938

195
Dr. Kubon
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 100 688/30

Ladung.

Klagende Partei

Stadt Wien Mag. Abt. 11

Beklagte Partei

Löff Johann

wegen

Winkelschreibung

Mag.-Abt. 21/1
städt. Wohnhausverwaltung
Engel, am 13. JUL. 1938
Z. 217

Infolge des gegen den Zahlungsbefehl, GZ. 10K474/78 erhobenen Wider-

spruchs wird die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Klage

auf den 3. 8. 38. vorm. 3/4 11 Uhr, bei diesem Ge-

richte Zimmer Nr. 60 Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eig-nberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 2000 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Bezirksgericht Leopoldstadt, Wien, II. Schiffamtsg. 1

Abt. 10, am 8. 7. 38 193

ZPForm. Nr. 35 (Ladung zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl).

Dr. Rudolf Siefert
 für die Richtigkeit der Ausfertigung
 des Faktors der Geschäftsabteilung

XX C 30/39

Loff Johann, Lin.

A.V. r. 3.8. 1938

Bell. beantw. die Einvernahme vom des
H. I. P. Mayer über die behauptete Einwendung
als Zeuge. In Vorlage des Lichtvertrages
weiter behauptet er die gänzl. Kündigung.
H. I. P. bestreitet dies in. beantwort. Einweisung
infolge Präklusion.

Darauf schliessen folgenden Vermerk:

Räumungsverzicht per 31. 8. 1938
abgeschlossen.

Stempel 1.60 S. r. Bell. entrichtet

Stempel

Zustellung 30.9.38 aus!
W

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: ~~10 0 688/38~~

Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der Aufkündigung K 10 0 688/38

wird der betreibenden Partei **Stadt Wien, Mag. Abt. 21 Wien 1.,
Bartensteingasse 7**

wider die verpflichtete Partei **Johann Löff Drechsler Wien 20.**

*hat mich selbst
Wohnung in Stromstrasse 74-76 Stiege 3/10
überlassen 10/38*
Stromstrasse 74-76 Stiege 3/10

die zwangsweise Räumung der von der
verpflichteten Partei gemieteten **Wohnung Nr. 10**

im Hause **Wien 20, Stromstrasse 74-76 Stiege 3**

*Bezug am 24/9/38
Jah. 3033/38*

bewilligt.

Die Räumung ist unvorzüglich sogleich nach Anmelden vorzunehmen.

Kosten: 2.07 RM.

ZV.

- 1. B. der betr. Partei
- 2. " der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
- 3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Bezirksgericht Leopoldstadt, 1. städt. Wohnverordnungsamt
in Wien 21, Schiffamtgasse 1, Engel, am **20. SER 1938**

13-19

[Signature]

Güt. für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Exekutionsabteilung.

Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am *9/10/38* mittag *1/28* Uhr vom
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

*Ausgegeben
3/10/38*

*Mirungspult
4/10/38, M...*

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.